

43. Jahrgang

Herausgegeben am 03.02.2017

Nummer: 2

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

07.	Befugnis zur Vertretung der Stadtwerke	15
08.	Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen Herstellung der Straße „Gansauweg, Sackgasse, Stichweg zur Trift“ (Flur 22, Flurstück 76) im Stadtteil Niedermarsberg	16
09.	Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen Herstellung der Straßen Hoppenberg, Rosenstraße, Tulpenweg, Dahlienweg, Akazienweg, Kastanienweg, Birkenweg, Buchenweg, Lindenweg, alle im Bebauungsplan Nr. 1 von Westheim „Am Hoppenberg“ im Stadtteil Westheim	18
10.	Kraftloserklärung einer Sparurkunde	20
11.	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim I“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Westheim im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	21
12.	1. 59. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Canstein 2. Bebauungsplan Nr. 5 „Biogasanlage Canstein“ im Stadtteil Canstein hier: Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 4a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	24

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg (www.marsberg.de).

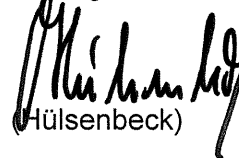
Befugnis zur Vertretung der Stadtwerke

Mit Wirkung vom 05.01.2017 habe ich Herrn Jörg Hofmeister gem. § 9 der Betriebssatzung der Stadt Marsberg für die Stadtwerke Marsberg im Fall der Abwesenheit der Mitglieder der Betriebsleitung mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2 u. 3 der Betriebssatzung beauftragt und bevollmächtigt, die damit verbundenen Verpflichtungserklärungen zu unterzeichnen. Die bisherige Vertretungsvollmacht von Frau Almut Stark ist mit Ablauf des 04.01.2017 beendet.

Die neue Vertretungsregelung wird hiermit gem. § 9 Abs. 3 der Betriebssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Marsberg, 19. Januar 2017

Der Bürgermeister


(Hülsenbeck)

Stadt Marsberg
Der Bürgermeister
- Örtl. Ordnungsbehörde -
A z . : 3 2 8 2 – 0 2

Marsberg, den 18. Januar 2017

B e k a n n t m a c h u n g

Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Herstellung der Straße „Gansauweg, Sackgasse, Stichweg zur Trift“ (Flur 22, Flurstück 76) im Stadtteil Niedermarsberg.

Die betreffende Straße ist in dem beigelegten Lageplan gekennzeichnet.

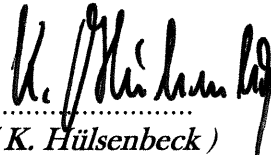
Es handelt sich um eine Gemeindestraße (Anliegerstraße, Sackgasse) im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

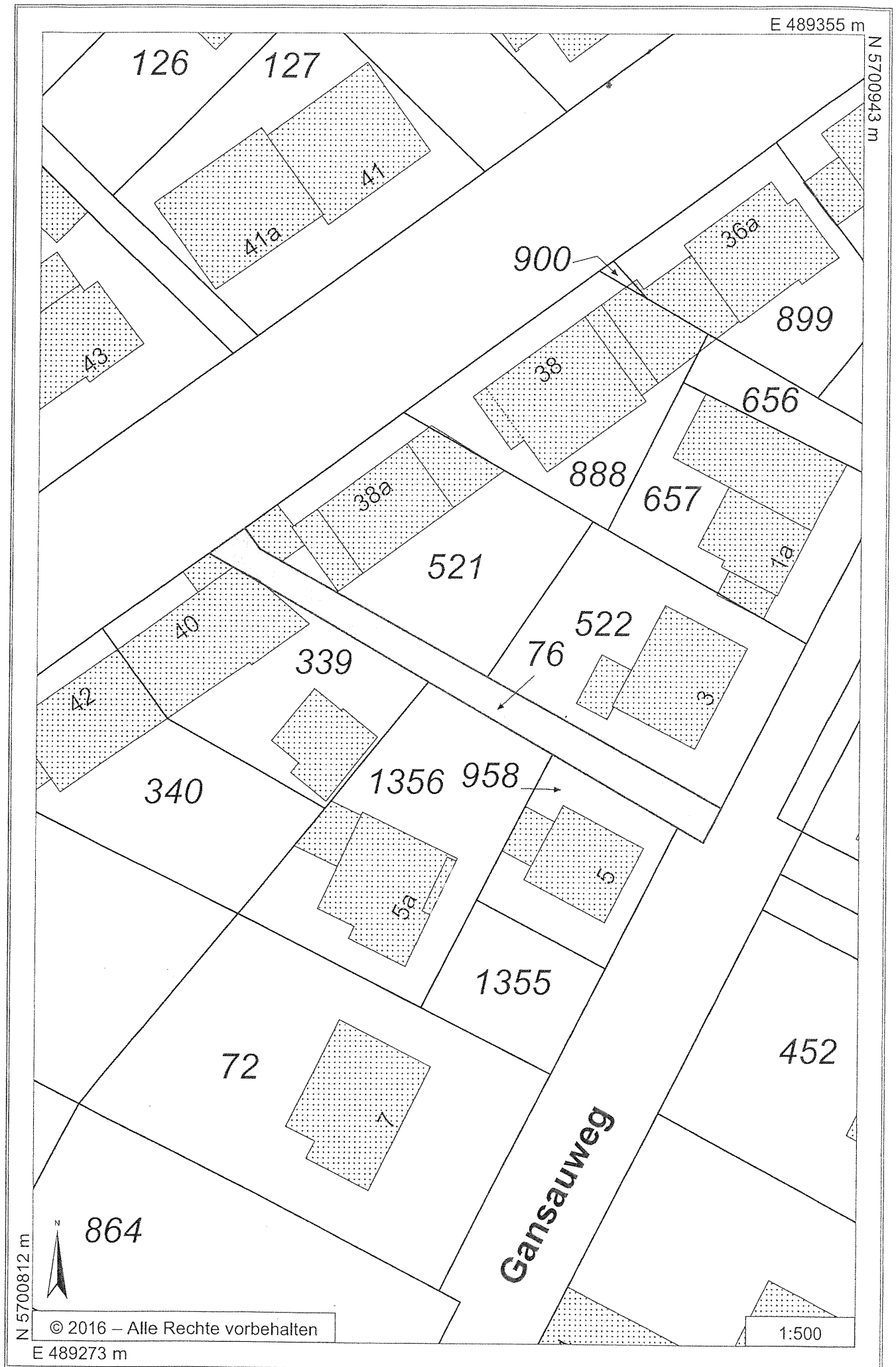
Die vorgenannte Straße wird hiermit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, in 59821 Arnsberg innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.


.....
(K. Hülsenbeck)



B e k a n n t m a c h u n g

Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Herstellung der Straßen **Hoppenberg, Rosenstraße, Tulpenweg, Dahlienweg, Akazienweg, Kastanienweg, Birkenweg, Buchenweg, Lindenweg**, alle im Bebauungsplan Nr. 1 von Westheim „Am Hoppenberg“ im **Stadtteil Westheim**.

Die betreffenden Straßen sind in dem beigelegten Lageplan gekennzeichnet.

Es handelt sich um Gemeindestraßen (Anliegerstraßen) im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

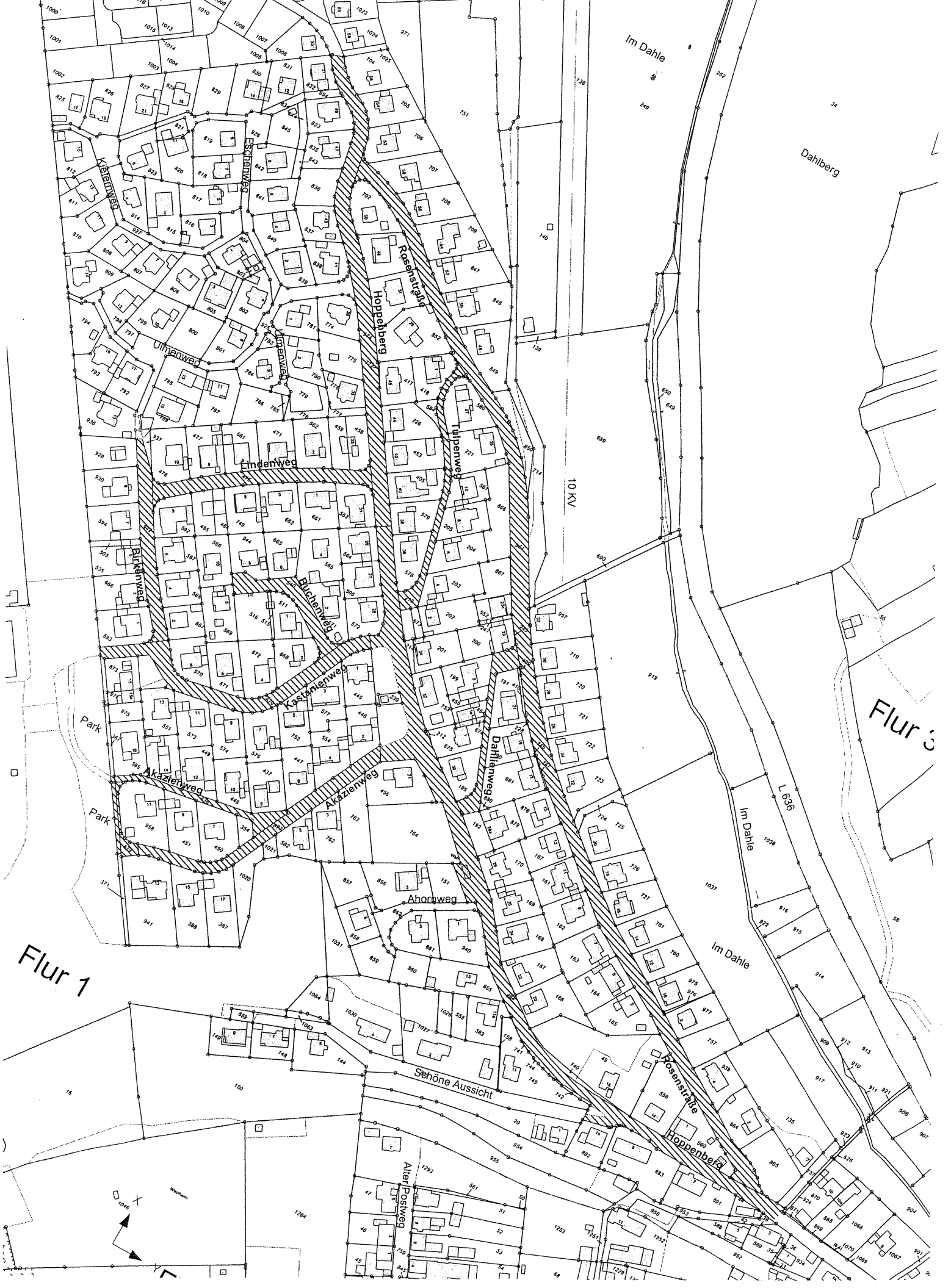
Die vorgenannten Straßen werden hiermit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, in 59821 Arnsberg innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.


(K. Hülsenbeck)



Die Sparurkunde Nr. 3741067254 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der Sparkasse Detmold ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 18.01.2017

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

B e k a n n t m a c h u n g

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim I“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Westheim im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 19.05.2016 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim I“ im Stadtteil Westheim als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

Inhalt der 3. Änderung ist die Ergänzung der ausnahmsweise zulässigen Betriebe und Anlagen um die Betriebs- und Nutzungsart „Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen“ in gekennzeichneten Flächen.
Die von den ausnahmsweise zulässigen Betrieben und Anlagen ausgehenden Emissionen sind so zu begrenzen, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim I“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

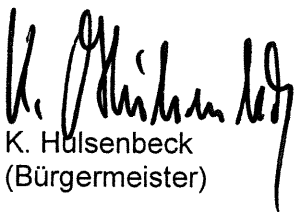
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen.

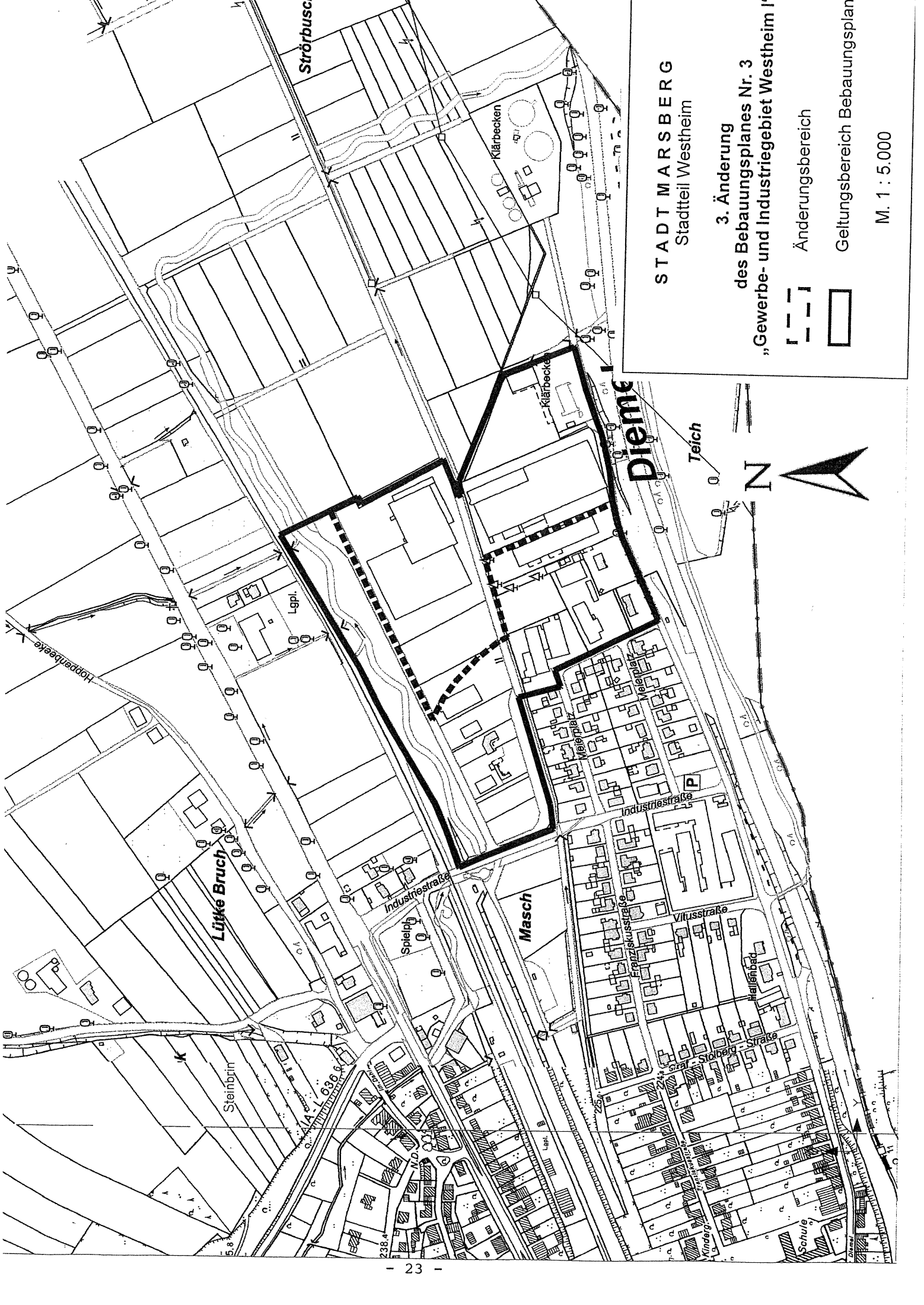
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.


K. Hülsenbeck
(Bürgermeister)



STADT MARSBERG
Stadtteil Westheim

3. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 3
„Gewerbe- und Industriegebiet Westheim I“

- Änderungsbereich
- Geltungsbereich Bebauungsplan

M. 1 : 5.000

B e k a n n t m a c h u n g

1. **59. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Canstein**
2. **Bebauungsplan Nr. 5 "Biogasanlage Canstein" im Stadtteil Canstein**

**hier: Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes und
der Begründung gem. § 4a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 22.01.2013 beschlossen, für einen Bereich östlich des Ortskerns von Canstein einen projektbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Leistungssteigerung einer vorhandenen Biogasanlage schaffen.

Parallel dazu wird eine 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg durchgeführt. Da für den Bereich im rechtsgültigen Flächennutzungsplan derzeit noch „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist, hat der Planungsausschuss ebenfalls am 22.01.2013 beschlossen, eine Änderung in „Sonderfläche Regenerative Energien“ vorzunehmen.

Das Plangebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Zu den Entwürfen der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 5 "Biogasanlage Canstein" gehören jeweils die Begründung und ein Umweltbericht.

Die Quellen der verfügbaren umweltbezogenen Informationen sind:

- der Entwurf des Umweltberichtes,
- Wasserschutzgebietsverordnung vom 01.02.1994 (Verordnung zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „Schlossbrunnen“ der Stadt Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Land Hessen),
- Baugrunduntersuchung „Gutachterliche Stellungnahme Nr. 12166.10 – Neubau „Biogasanlage von Elverfeldt“, Schlossstraße 12 in 34431 Marsberg-Canstein; Prüftechnik ZDL GmbH, Osnabrück (16.06.2010),
- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den Bau einer Regenrückhalteanlage und die gedrosselte Einleitung nicht verunreinigten Oberflächenwassers in ein öffentliches Gewässer und Teilverrohrung eines Wegegrabens. Nordlohne & Bechly Tiefbau- und Grünplanungs-GmbH, Lohne (August 2010),
- Landschaftsplan der Stadt Marsberg (vom 15.05.2008),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bau der Biogasanlage mit Artenschutzprüfung (Juli 2010),
- Bauantrag sowie Baugenehmigung für die „Errichtung einer Biogasanlage mit Fahrsilo“ in Marsberg Canstein vom 09.09.2010 (AZ. 01044-2010-53)

Sie enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen:

- Derzeitiger Umweltzustand und Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung nach den Schutzgütern
- Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern;
- Umweltwirkungen geprüfter Planungsalternativen;
- Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Planentwürfe zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan Nr. 5 "Biogasanlage Canstein" im Stadtteil Canstein haben in der Zeit vom 26.11.2013 bis 27.12.2013 öffentlich ausgelegen.

Der Teil C der Begründungen (Umweltbericht) wurde jeweils um das Kapitel 3.9 „Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern“ ergänzt.

Die Planentwürfe zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan Nr. 5 "Biogasanlage Canstein" im Stadtteil Canstein sowie die jeweils zugeordnete Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit vom

Montag, 13. Februar 2017 bis Dienstag, 14. März 2017 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden öffentlich aus:

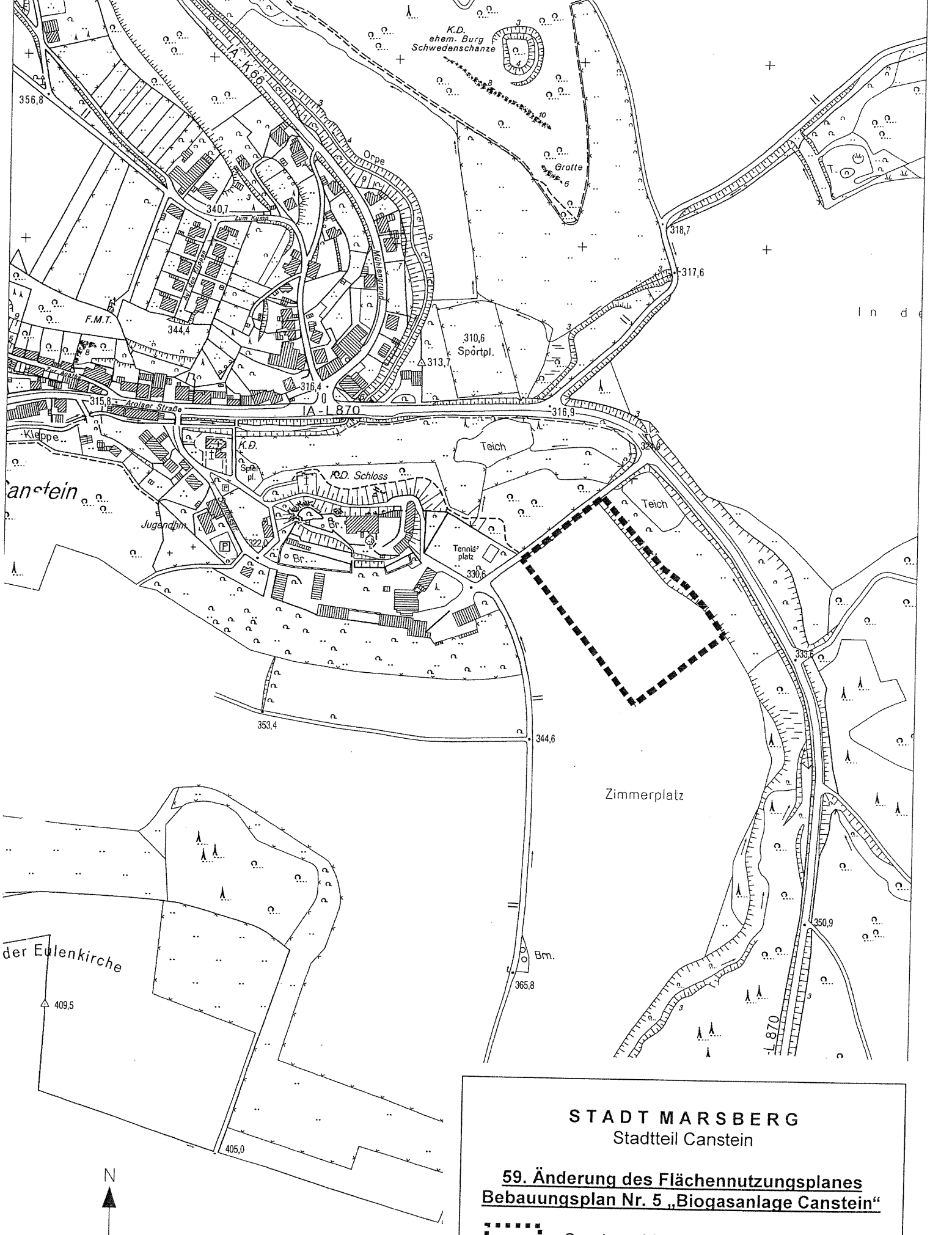
Montag - Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

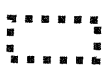


Klaus Hülsenbeck
(Bürgermeister)



STADT MARSBERG
Stadtteil Canstein

59. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 5 „Biogasanlage Canstein“

 Sondergebiet Regenerative Energien

M. 1 : 5.000